

**Amtliche Abkürzung:** 3. SchulCoronaVO M-V  
**Ausfertigungsdatum:** 12.05.2021  
**Gültig ab:** 13.05.2021  
**Gültig bis:** 06.07.2021  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**   
**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2021, 541  
**Gliederungs-Nr:** B 2126-13-51

---

Dritte Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/  
Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule  
(3. Schul-Corona-Verordnung - 3. SchulCoronaVO M-V)  
Vom 12. Mai 2021

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.06.2021 bis 06.07.2021*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 3a neu eingefügt, §§ 6, 7c, 7d und 10 geändert, §§ 4 und 7 neu gefasst durch Verordnung vom 9. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 859)

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
Dritte Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (3. Schul-Corona-Verord- nung - 3. SchulCoronaVO M-V) vom 12. Mai 2021	13.05.2021 bis 06.07.2021
Eingangsformel	13.05.2021 bis 06.07.2021
§ 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung	13.05.2021 bis 06.07.2021
§ 1a - Testpflicht, Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19	13.05.2021 bis 06.07.2021
§ 2 - Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schuli- schen Anlagen	01.06.2021 bis 06.07.2021
§ 3 - Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen	13.05.2021 bis 06.07.2021
§ 3a - Aussetzung und Wiedereinführung der Mund-Nase-Bedeckungspflicht	10.06.2021 bis 06.07.2021

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
§ 4 - Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht	10.06.2021 bis 06.07.2021
§ 5 - Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung	13.05.2021 bis 06.07.2021
§ 6 - Schulische Veranstaltungen	10.06.2021 bis 06.07.2021
§ 7 - Erklärung über das Reiseverhalten, Betretungsverbot	10.06.2021 bis 06.07.2021
§ 7a - Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz	22.05.2021 bis 06.07.2021
§ 7b - Präsenzunterricht und Befreiungen von der Präsenzpflcht in den Landkreisen und kreisfreien Städten	22.05.2021 bis 06.07.2021
§ 7c - Wechselunterricht und Kriterien der Notbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 bis 165	10.06.2021 bis 06.07.2021
§ 7d - Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht, Ausnahmen und Kriterien der Notbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz über 165	10.06.2021 bis 06.07.2021
§ 7e - Präsenzunterricht, Wechselunterricht, Befreiungen von der Präsenzpflcht in den Landkreisen und kreisfreien Städten	22.05.2021 bis 06.07.2021
§ 7f - Inzidenzunabhängige Regelungen	22.05.2021 bis 06.07.2021
§ 8 - Meldepflicht	13.05.2021 bis 06.07.2021
§ 9 - Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts	13.05.2021 bis 06.07.2021
§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10.06.2021 bis 06.07.2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 527) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt diese Verordnung für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Musikschulen sowie der Kinder- und Jugendkunstschulen.

(2) Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohner nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.

(3) Atemschutzmaske ist eine Schutzmaske gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske.

(4) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
2. Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
3. Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien und Fachgymnasien,
4. alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
5. Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
6. alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

(5) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind ebenfalls:

1. die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschule und die Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule,
2. die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien,
3. die den Abschlussjahrgängen nach Absatz 4 Nummer 6 unmittelbar nachfolgenden Jahrgänge an den beruflichen Schulen,
4. alle Klassen der Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr (einjährig, zweijährig), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer, die zum Ende des Schuljahres 2020/2021 abgeschlossen werden.

## **§ 1a**

### **Testpflicht, Erleichterungen und Ausnahmen**

## **von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

(1) Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

(2) Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

(3) Die in § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz normierte Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht wird auch auf die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte sowie die Referendarinnen und Referendare erstreckt. Abweichend von Satz 1 sind für die Teilnahme am Präsenzunterricht geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt, wenn diese Personen frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust sind, und wenn bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist. Zu den Begriffsbestimmungen der Begriffe „geimpfte Person“, „Impfnachweis“, „genesene Person“ sowie „Genesenennachweis“ wird auf § 2 SchAusnahmV hingewiesen. Gleiches gilt auch für die Testpflicht in der Notbetreuung gemäß § 7c Absatz 3 Satz 1.

### **§ 2**

#### **Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen**

(1) Grundsätzlich hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht. Für Schülerinnen und Schüler gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in dieser Verordnung geregelt.

(2) Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorwerfbar nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen.

### **§ 3**

#### **Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen**

Alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen, die eine öffentliche Schulbeförderung für den Weg von und zur Schule nutzen, sind angehalten, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) wird dringend empfohlen. Weitergehende Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder die Schülerbeförderung bleiben unberührt.

### **§ 3a**

#### **Aussetzung und Wiedereinführung der Mund-Nase-Bedeckungspflicht**

Abweichend von § 2 Absatz 1 besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten im Unterricht oder im Freien keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Es gilt weiterhin die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht nach einer unterrichtsfreien Zeit von mehr als 7 Tagen. In diesen Fällen haben Schülerinnen und Schüler und alle am Unterricht Beteiligten ab dem ersten Unterrichtstag nach der unterrichtsfreien Zeit unabhängig von der Schulart für zwei Schulwochen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für die an Schule Beschäftigten gilt diese Pflicht auch in der Vorbereitungswoche. Es gelten die Ausnahmen des § 4. Liegt ab der zweiten Schulwoche gemäß Satz 4 in dem jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50, so gilt ab dem übernächsten Tag die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht oder im Freien für Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten nicht mehr. Überschreitet danach ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr, so gilt ab dem übernächsten Tag die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Schulgebäuden und in und auf allen schulischen Anlagen für Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten. Es gelten die Ausnahmen des § 4.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht**

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler sowie schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten und wo immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
4. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
5. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
6. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
7. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen, eine Atemschutzmaske zu tragen;

8. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
9. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten;
10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung**

Pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförderung tätig sind, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Es handelt sich hierbei um eine Dienstpflicht. Die Ausnahmeregelung in § 4 Nummer 1 gilt entsprechend. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Es gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske.

## **§ 6**

### **Schulische Veranstaltungen**

- (1) Darf aufgrund einer behördlichen Verfügung Präsenzunterricht in der Schule nicht stattfinden, so ist die Unverzichtbarkeit einer schulischen Veranstaltung gemäß Teil 7 SchulG M-V in Präsenz durch die zuständige Schulbehörde zu bestätigen.
- (2) Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V in Präsenz, soweit diese Veranstaltungen sich auf öffentliche Schulen beziehen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten folgende Regelungen:
  1. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
  2. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
  3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3, 7 und 9. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Allen teilnehmenden Personen wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) dringend empfohlen; für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter

Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.

4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
5. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
6. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.
7. Die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Teil 7 des Schulgesetzes ist im Innenbereich nur für Personen zulässig, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen (Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.

(3) Schulische Veranstaltungen, die durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes organisiert und durchführt werden, unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, soweit die Auflagen gemäß Absatz 4 eingehalten werden. Die Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Das Tanzen und der Ausschank von Alkohol sind verboten. Alle

anderen Veranstaltungen, die nicht durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, organisiert werden, sind als private Veranstaltungen einzustufen und unterliegen den Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweilig geltenden Fassung, insbesondere einem Genehmigungsvorbehalt der jeweiligen Gesundheitsbehörde.

(4) Die Schulen können unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten und unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln für die Zeugnisausgabe und die Schulentlassungen, soweit es sich um schulische Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Satz 1 handelt, bis zu 600 Personen im Freien und 200 Personen in den Gebäuden zur Veranstaltung zulassen. Für den Innenbereich müssen die Teilnehmer ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen (Erfüllung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren. Der Abstand zwischen den verpflichtend zur Verfügung zu stellenden Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). In Bezug auf die Pflicht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wird auf §§ 2 und 4 verwiesen. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.

(5) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die Landkreise oder kreisfreien Städte in Bezug auf die vorgenannten Veranstaltungen weitere Öffnungsschritte zulassen; die Allgemeinverfügungen sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit anzuzeigen und es ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herzustellen.

## **§ 7**

### **Erklärung über das Reiseverhalten, Betretungsverbot**

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, eine Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Schule abzugeben. Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Als solche respiratorischen Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38°C, Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 2 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Ab-

strichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung vom Schulbesuch ausgeschlossen.

## **§ 7a**

### **Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz**

(1) Liegt in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz am 20. Mai 2021 unter 50, so gelten für die beruflichen Schulen ab dem 25. Mai 2021 und für die allgemein bildenden Schulen ab dem 26. Mai 2021 die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb. Der sich anschließende weitere Schulbetrieb richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5. Liegt in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt am 26. Mai 2021 die 7-Tage-Inzidenz unter 50, so gelten ab dem 27. Mai 2021 für diesen Landkreis bzw. diese kreisfreie Stadt die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb. Für den weiteren Schulbetrieb nach dem Einstieg in den Schulbetrieb gemäß § 7b gelten die Regelungen nach den Absätzen 2 bis 5. Unterschreitet in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt am 20. oder 26. Mai 2021 die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 nicht, sondern liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 100 oder weniger, gelten die Regelungen gemäß § 7e zum Schulbetrieb. Liegt in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt an einem der auf den 26. Mai 2021 folgenden Tage die 7-Tage-Inzidenz unter 50, so gelten ab dem übernächsten Unterrichtstag die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb.

(2) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 100 bis 165, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 Infektionsschutzgesetz und § 7c zum Schulbetrieb.

(3) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 165, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz und § 7d zum Schulbetrieb.

(4) Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz bei 165 oder weniger, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 Infektionsschutzgesetz und § 7c zum Schulbetrieb. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

(5) Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz bei 100 oder weniger, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

## **§ 7b**

### **Präsenzunterricht und Befreiungen von der Präsenzpfl icht in den Landkreisen und kreisfreien Städten**

In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpfl  
icht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II). Es findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet. Andere Anträge auf Befreiung von der Präsenzpfl  
icht können bei der Schule gestellt werden und sollen großzügig gehandhabt werden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen.

**§ 7c**  
**Wechselunterricht und Kriterien der Notbetreuung**  
**bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 bis 165**

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflicht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Wechselunterricht an den Tagen in der Schule). Es findet Wechselunterricht in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen statt, wobei in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung an den Tagen gewährleistet wird, an denen kein Unterricht in der Schule stattfindet. Die Regelungen zur Inanspruchnahme und Einrichtung der Notbetreuung sowie die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als zuständige Landesbehörde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 5 Corona-LVO M-V getroffen. Geregelt wird dies durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetzes.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, in der Präsenzphase des Wechselunterrichts gewährleistet.

(3) Im Rahmen der Notbetreuung besteht grundsätzlich zweimal wöchentlich eine Testpflicht mit einem anerkannten Test auf eine Infektion des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit dies nicht bereits im Rahmen des Präsenzunterrichts geschehen ist. Das Nähere zur Ausgestaltung der Testpflicht regelt ein Erlass durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

**§ 7d**  
**Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht,**  
**Ausnahmen und Kriterien der Notbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz über 165**

(1) Die Durchführung von Präsenzunterricht in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen ist untersagt, wobei in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird. Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Die Regelungen zur Inanspruchnahme und Einrichtung der Notbetreuung sowie die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als zuständige Landesbehörde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 5 Corona-LVO M-V getroffen. Geregelt wird dies durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetzes.

(2) Die Regelungen zu den Ausnahmen bei der Beschulung der Abschlussjahrgänge sowie die damit zusammenhängenden Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen richten sich nach der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetzes. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zuständige Landesbehörde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 5 Corona-LVO M-V.

**§ 7e**  
**Präsenzunterricht, Wechselunterricht,**

## **Befreiungen von der Präsenzpflcht in den Landkreisen und kreisfreien Städten**

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Präsenz-, Wechselunterricht an den Tagen in der Schule). Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet. Andere Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflcht können bei der Schule gestellt werden und sollen großzügig gehandhabt werden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen.

(2) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.

(3) Für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 findet täglich Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

(4) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(5) Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, gewährleistet.

(6) In den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und für alle anderen Ausbildungsklassen an den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht statt, um den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu können. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(7) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

## **§ 7f Inzidenzunabhängige Regelungen**

Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsankennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Für die Abschlussprüfungen gelten die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.

## **§ 8 Meldepflicht**

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, der Schule unverzüglich zu melden, falls die Schülerinnen oder Schüler Kontakt mit einer nachweislich auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person (zusammenhängend mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person) hatten.

## **§ 9 Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts**

(1) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Die weitergehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen sind spätestens zwei Tage vorher bekannt zu geben. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Bestehen beim zuständigen Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Virus-Mutation mit besonderem Gefährdungsgrad in diesem Landkreis beziehungsweise dieser kreisfreien Stadt ausbreiten wird und aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur lokal, eine besondere Infektionsgefahr besteht, haben die zuständigen Behörden grundsätzlich den Besuch von Schulen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, einzuschränken oder befristet zu untersagen.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2021 in Kraft und am 6. Juli 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 526) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 12. Mai 2021

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**